

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die Lieferung seitens der Holzküferei Hösch und Zahlungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Lieferung

1. Das Angebot ist freibleibend. Mit Erscheinen der neuen Preisliste verlieren alle vorangegangenen Preislisten ihre Gültigkeit.

2. Die Lieferung erfolgt durch Spedition oder Post. Bei Lieferung durch Spedition oder Post, werden Versandkosten, Versandkosten und Gebühren zum Selbstkostenpreis berechnet.

3. Gefahrenübergang:

Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware auch beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über. Bei Unternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an diese selbst oder eine empfangsberechtigte Person, im Falle des Versandkaufs bereits mit der Auslieferung der Ware an eine geeignete Transportperson auf den Unternehmer über. Die Übergabe steht jeweils gleich, wenn der Kunde (Verbraucher und Unternehmer) sich im Annahmeverzug befindet.

§ 3 Zahlung

Die Zahlung hat, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungszugang zu erfolgen. Unberechtigte Skonto-Abzüge werden zurückgefordert. Reparaturarbeiten müssen bei Abholung sofort bezahlt werden. Ist nach 30 Tagen nach Rechnungsstellung der volle Rechnungsbetrag noch nicht bezahlt worden, kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

2. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

3. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

§ 5 Reklamationen

1. Die von einem Transportunternehmen gelieferte Ware ist sofort nach Empfang im Beisein des Zustellers auf ihre Vollständigkeit und Unversehrtheit hin zu überprüfen.

2. Sofern offensichtliche Schäden sind, sind diese dem Transportunternehmen sofort anzuzeigen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, diese Schäden auf den jeweiligen Versandpapieren zu vermerken und von Zusteller quittieren zu lassen.

3. Bei teilweisem Verlust oder der Beschädigung der Ware, die nicht sofort erkennbar war, hat der Kunde uns dies innerhalb von

6 Tagen nach Ablieferung oder aber zumindest binnen 7 Tagen nach Ablieferung dem Transportunternehmen anzuzeigen, um so zu gewährleisten, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen rechtzeitig geltend gemacht werden.

§ 6 Widerrufsrecht

1. Verbraucher können den Kaufvertrag innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen.

2. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Holzküferei Hösch, Im Pflöckgarten 7, 55546 Hackenheim.

§ 7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (=UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Unternehmer, ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung unser Geschäftssitz. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder werden, oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Holzküferei Hösch, an Käufer (Unternehmer und Verbraucher), auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind, die nachstehenden Bedingungen maßgebend, sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Holzküferei Hösch bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Holzküferei Hösch absenden.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Das Angebot ist freibleibend, es richtet sich an die von der Holzküferei Hösch festgelegten Abnehmergruppen. Mit Er-

scheinen einer neuen Preisliste verlieren vorangegangene Preislisten ihre Gültigkeit.

2. Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Holzküferei Hösch maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Holzküferei Hösch in dem Bestätigungsschreiben gegenüber dem Verbraucher besonders hinweisen.

§ 3 Lieferung

1. Für die Lieferung gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzküferei Hösch.

2. Die Holzküferei Hösch ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

3. Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart ist. Lieferungen, die witterungsbedingt nicht möglich sind, entbinden von dem vereinbarten Liefertermin bis zum Eintritt geeigneter Witterungsverhältnisse.

4. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegungen, Streik oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der Holzküferei Hösch unmöglich, oder im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die Holzküferei Hösch für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Holzküferei Hösch den Käufer unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Holzküferei Hösch auch, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Holzküferei Hösch seitens ihrer Vorlieferanten ist die Holzküferei Hösch von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr benötigten Hilfs- und Betriebsstoffe getroffen und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Falle ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten.

6. Transportkostenerhöhungen und Tarifänderungen können von der Holzküferei Hösch dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

7. Der Versand – auch innerhalb des Versandortes – erfolgt auf Kosten des Käufers, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der Holzküferei Hösch befördert. Bei Versand an einen Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die Holzküferei Hösch wählt die Versandungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die Holzküferei Hösch auf Wunsch des Kunden in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

8. Gefahrenübergang

Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über. Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an diese selbst oder eine empfangsberechtigte Person, im Falle des Versandkaufs bereits mit der Auslieferung der Ware an eine geeignete Transportperson auf den Unternehmer über. Der Übergabe steht es jeweils gleich, wenn der Kunde (Verbraucher und Unternehmer) sich im Annahmeverzug befindet.

9. Alle Lieferungen erfolgen an die vom Käufer angegebene Adresse. Fehlt die Adressenangabe, dann gilt der Kaufvertrag durch die Lieferung an die Hauptniederlassung des Käufers als erfüllt.

§ 4 Gewährleistung

1. Unternehmer sind verpflichtet die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber der Holzküferei Hösch anzuzeigen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels an genehmigt und sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die für Verkaufsleute geltenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

2. Im Falle von Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Waren entstanden sind, bestehen keine Gewährleistungsrechte. Gleiches gilt für einen sogenannten gewollten Verschleiß.

3. Die Verjährungsfrist für die Rechte eines Unternehmers bei Mängeln beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

4. Für unterschiedliche Musterungen und Abweichungen in Farbe, Geruch und Geschmack von Waren einer Lieferung die aus Natur - Holzware besteht, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

§ 5 Zahlung

1. Für die Zahlung gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzküferei Hösch.

2. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur, erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

3. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Holzküferei Hösch, sondern seine vorbehaltlose Gutschrift als Erfüllung.

4. Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Die Saldenmitteilungen der Holzküferei Hösch gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Holzküferei Hösch wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Holzküferei Hösch nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 6 Zahlungsverzug

1. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn die Forderung der Holzküferei Hösch nicht innerhalb von 30 Tagen erfüllt ist.

2. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn er die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug kommt und wenn der rückständige Betrag mindestens 10,5% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Holzküferei Hösch kann im Falle der endgültigen Verweigerung

zung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist, die Erfüllung des Kaufpreises ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

3. Die Holzküferei Hösch kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Käufers oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

2. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die Holzküferei Hösch aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Holzküferei Hösch. Die Holzküferei Hösch ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

4. Bei Zahlung des Kaufpreises im Scheck/Wechselverfahren erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit Einlösung des Wechsels durch den Käufer.

5. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Holzküferei Hösch sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Käufer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer, der Unternehmer ist und der Holzküferei Hösch, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

§ 10 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Holzküferei Hösch am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Beauftragt die Holzküferei Hösch Dritte mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so können diese unter den vorgenannten Voraussetzungen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen. Die Holzküferei Hösch oder die Inkassostelle können Klagen nach ihrer Wahl beim Amtsgericht erheben, auch wenn wegen der Höhe des Streitwertes das Landgericht zuständig wäre.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (= UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder werden, oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

*Holzküferei Hösch, Im Pflöckgarten 7, 55546 Hackenheim
Stand: 8/2009*